

heit, auch die Technik der Arbeit kennenzulernen (Umgang mit Akten, Anfertigen von Vorlagen usw.). Hervorzuheben ist noch, daß es nicht nur auf eine Beschäftigung mit den Aufgaben des jeweiligen Bereiches ankommt, sondern zugleich auf die Beschäftigung mit der Arbeitsweise des betreffenden Organs selbst, insbesondere mit ihrer eventuell erforderlichen Verbesserung.

Es ist darauf zu achten, daß die praktische Arbeit dem jeweils erreichten Kenntnisstand der Studenten angemessen ist. Das kann freilich nicht bedeuten, daß die Studenten mit dem ihre Aufgabe betreffenden Stoff bereits in allen Einzelheiten vertraut sein müßten. Vielmehr ist es durchaus vertretbar, bestimmte Zusammenhänge im praktischen Studium vorwegzunehmen, wenn dies das zu untersuchende Problem verlangt. Eine solche Art der Ausbildung hat sogar den Vorteil, zu einem verstärkten Selbststudium anzuregen. Sie fördert die Selbständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit¹⁴. Allerdings sollte ein zu weites Auseinanderfallen von Theorie und Praxis vermieden werden. Es hat z. B. wenig Sinn, Studenten bei Gericht einzusetzen, wenn sie nicht die erforderlichen Kenntnisse im Zivilrecht, Strafrecht und Prozeßrecht besitzen, oder sie in einem VEB mit Fragen der Materialversorgung und der Kooperation zu beschäftigen, ohne daß ihnen Funktion und Ausgestaltung des Vertragssystems geläufig sind.

Um ein erfolgreiches Eindringen in die praktischen Probleme zu gewährleisten, ist es angebracht, für die praktische Ausbildung einen bestimmten Zeitraum im wöchentlichen Stundenplan zur Verfügung zu stellen¹⁵. Diese Zeit müßte durch Kürzung bzw. Wegfall bestimmter Seminare gewonnen werden. Zugleich macht ein so organisiertes Praxisstudium wahrscheinlich bestimmte Übungen überflüssig. Wenn z. B. das gesamte zweite Studienjahr zum Studium der Praxis der örtlichen Volksvertretungen und Räte zur Verfügung steht, wäre zu überlegen, ob im dritten oder vierten Studienjahr noch eine besondere Übung im Staatsrecht erforderlich ist. Denn die Hauptaufgabe besteht doch darin, in den einzelnen Studienjahren die Anwendung der Kenntnisse der Schwerpunktfächer in der Praxis zu üben und eine geeignete wissenschaftliche Auswertung dieser praktischen Tätigkeit vorzunehmen. Auf diese Weise lassen sich sicher, auch unter Einbeziehung bisheriger Seminarstunden, Übungen einer neuen Qualität entwickeln. Übungen außerhalb der praktischen Tätigkeit dürften allerdings nach wie vor z. B. im Strafrecht und im Zivilrecht erforderlich sein, denn hier kommt es darauf an, daß die Studenten auch das Entscheiden von Streitfällen erlernen, was allein während der praktischen Tätigkeit nicht in ausreichendem

Maße möglich sein wird¹⁶. Im übrigen müssen weiterhin Seminare zu theoretischen Fragen und Spezialseminare stattfinden, und zwar unter Angleichung ihrer Thematik an die neue Lehrkonzeption und die Aufgaben der Praxis.

Die in der Praxis zu lösenden Aufgaben sollten kollektiv in Angriff genommen werden. Entsprechend einer Anregung der FDJ wurden in Leipzig auf Seminargruppenebene jeweils drei bis vier Studenten umfassende Studiengruppen gebildet, deren eine Aufgabe in der gemeinsamen Lösung der praktischen Aufgaben besteht. Bereits jetzt kann festgestellt werden, daß sich diese Form des Studiums sehr gut bewährt. Diese Gruppen sind von den Mitarbeitern der Fachinstitute zu betreuen, in deren Bereich die jeweilige Aufgabenstellung fällt.

Der Erfolg der praktischen Ausbildung hängt wesentlich von ihrer gründlichen Vorbereitung ab. Neben einem umfassenden Programm über Ziel, Hauptaufgaben und Grundsätze der praktischen Ausbildung ist es erforderlich, jede Einzelaufgabe genau auszuarbeiten. Weiterhin bedarf es der engen Verbindung dieser praktischen Tätigkeit mit dem theoretischen Unterricht. In dieser Beziehung gibt es noch sehr wenig Erfahrungen. Es kommt aber darauf an, das Material und die Ergebnisse der praktischen Tätigkeit sowie die dabei auftauchenden Probleme in die Lehre einzubeziehen. Die Mitarbeiter des Lehrkörpers sollen z. B. ständigen Kontakt mit den Studenten halten und sie wissenschaftlich betreuen. Nach Abschluß der Aufgabe fertigen die Studenten Berichte an. Diese Ausarbeitungen könnten zum Gegenstand von Seminardiskussionen gemacht werden, an denen auch die Mitarbeiter der Praxis teilnehmen. Bestimmte Berichte ließen sich wahrscheinlich zu Spezialseminararbeiten ausbauen. In den Vorlesungen müßten die Ergebnisse in geeigneter Weise behandelt und Antwort auf noch ungeklärte Fragen gegeben werden. Auch Sonderveranstaltungen (Kolloquien usw.) sind denkbar, wobei in bestimmten Fällen die Arbeitsergebnisse der Studenten mit denen der Institute vereinigt werden könnten.

Die bisherigen Berufspraktika müßten unter Einbeziehung aller Studienjahre (wie dies teilweise in diesem Jahr erstmalig geschehen ist) mit der praktischen Ausbildung während des Semesters zu einer organischen Einheit verbunden werden. Anzustreben wäre nach dem ersten Semester ein Praktikum im Rahmen der Nationalen Front und der Massenorganisationen, nach dem dritten Semester ein Praktikum bei den örtlichen Volksvertretungen und Räten, nach dem fünften Semester ein Praktikum in Industrie, Handel und Landwirtschaft und nach dem siebenten Semester ein Praktikum in Justiz und Staatsanwaltschaft.

Mit dem vorstehend erörterten „Polypraktikum“ sind die Möglichkeiten stärkerer Verbindung des Studiums mit der Praxis keineswegs erschöpft. Hingewiesen sei z. B. nur noch darauf, daß auch die Themenstellung für Hausarbeiten, Spezialseminare und Diplomarbeiten der Überprüfung bedarf, wobei vor allem auf bestimmte Betriebe, staatliche Organe usw. zugeschnittene Aufgaben angebracht sind.

Jetzt sollten wir an den Fakultäten unter Einbeziehung von Praktikern und Studenten darangehen, für die einzelnen Studienjahre genau auszuarbeiten, mit welchen Problemen sich die Studenten in der Praxis befassen sollen, wie das zu geschehen hat und wie die Zusammenarbeit zwischen Fakultät und Praxis und die Verbindung von Theorie und praktischer Ausbildung aussehen soll. Darüber sollte ständig in den Fachzeitschriften berichtet werden. Schließlich könnten die besten Formen und Methoden verallgemeinert und in den Studienplan aufgenommen werden.

¹⁶ Die Sachverhalte dieser Übungen sollten so gewählt werden, daß im individuellen Konflikt jeweils ein entscheidender objektiver Widerspruch zutage tritt. Nur dann kann die Behandlung von Einzelfällen politisch erzieherisch wirken. Es wäre weiterhin zu überlegen, ob Möglichkeiten bestehen, auch Sachaufklärung und massenpolitische Aufgabenstellung in die Übungen einzubeziehen.

des westlichen Einflusses, praktisch-politisches die unmittelbare ideologische Einwirkung auf die Jugendlichen und die Organisation der entsprechenden Maßnahmen und Veranstaltungen. Zur Lösung dieser Aufgabe sprachen die Studenten in den Wohnungen mit den Jugendlichen und ihren Eltern, organisierten Aussprachen und Freizeitveranstaltungen, wirkten auf die Arbeit der zuständigen FDJ-Kreisleitung ein usw. An Hand dieses besonderen Problems konnten sie an Ort und Stelle den Klassenkampf, die Rode des Bewußtseins und andere allgemeine Fragen der Übergangsperiode studieren. Auch die von Studenten im staatlichen Großhandel zu lösende Aufgabe, eine Globalvereinbarung auszuarbeiten, oder die Aufgabe, die bei der Vereinigung einer LPG Typ I mit einer LPG Typ III auftauchenden Probleme zu klären und die Vereinigung praktisch mit vorzubereiten, liegen in dieser Richtung.

¹⁴ In Leipzig beschäftigen sich Studenten im ersten Studienjahr z. B. mit der Arbeit der Industriegewerkschaften bei der Vorbereitung der Betriebskollektivverträge. Hierbei schadet es nichts, daß Wesen und Ausgestaltung des DKV erst im Rahmen des Arbeitsrechts in einem späteren Studienjahr studiert werden. Die Studenten sollen vor allem lernen und untersuchen, wie die Gewerkschaft die Werkstätten für diese wichtige Aufgabe mobilisiert, und sie sollen an den Aussprachen mit den Arbeitern und Angestellten teilnehmen. Die erforderlichen Grundkenntnisse können aber durchaus schon im ersten Studienjahr in Selbststudium und Praxis erworben werden.

¹⁵ Nach den Erfahrungen in Leipzig ist für die Tätigkeit in der Wirtschaft wöchentlich ein ganzer Tag erforderlich. Dasselbe dürfte für die Justiz und für die Staatsanwaltschaft zutreffen. Für die Arbeit in der Nationalen Front und in den Massenorganisationen hat sich bisher ein halber Tag als ausreichend erwiesen, weil bestimmte Aufgaben in die Abendstunden fallen.